



# ZRBG 122

## Information über deutsche Rentenansprüche für ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto nach dem ZRBG

### 1 Worum geht es?

Nach dem ZRBG<sup>1</sup> in der Fassung des ZRBG-Änderungsgesetzes<sup>2</sup> gelten bei Verfolgten des Nationalsozialismus Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto, das sich in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereiches befand, unter bestimmten Voraussetzungen als deutsche Beitragszeiten. Aus diesen Zeiten kann auch eine deutsche Rente in das Ausland gezahlt werden.

Das BSG hatte in mehreren Urteilen im Jahre 2009 neue Maßstäbe für die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG aufgestellt. Die neue Rechtsauslegung führte zu einer deutlich höheren Zahl von Bewilligungen. Allerdings konnte die Rente nach dem ZRBG häufig rückwirkend nur ab dem 1.1.2005 beziehungsweise ab dem Antragsmonat gezahlt werden.

Mit dem ZRBG-Änderungsgesetz hat der deutsche Gesetzgeber entschieden, dass die Rente nach dem ZRBG grundsätzlich ab dem frühestmöglichen Rentenbeginn gezahlt wird, frühestens ab dem 1.7.1997.

Mit dem Urteil vom 20.5.2020, AZ: B 13 R 9/19 R entschied das BSG, dass das ZRBG auch auf Sachverhaltsgestaltungen anzuwenden ist, die dem zwangsweisen Aufenthalt in einem Ghetto gleichstehen.

Unser Ziel ist es, den Betroffenen möglichst schnell und unbürokratisch zu ihren Ansprüchen zu verhelfen. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen nähere Informationen zum ZRBG und zur geänderten Rechtslage geben. Diese Informationen sollen Ihnen die Einschätzung ermöglichen, ob Sie zum berechtigten Personenkreis nach dem ZRBG gehören und welche Ansprüche Ihnen im Einzelfall zustehen.

### 2 Was hat sich geändert?

In den Urteilen vom 2. und 3.6.2009 (Aktenzeichen unter anderem B 13 R 81/08 R und B 5 R 26/08 R) hat das BSG die Anforderungen an die Merkmale "Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss" und "Entgelt" deutlich herabgesetzt (Näheres siehe Abschnitt 3.3).

In zwei weiteren Urteilen vom 19.5.2009 (Aktenzeichen B 5 R 14/08 R und B 5 R 96/07 R) hat das BSG zudem entschieden, dass Verfolgte, denen Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG anerkannt werden können, unter erweiterten Voraussetzungen Ersatzzeiten wegen verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts nach vollendetem 14. Lebensjahr bis 31.12.1949 erwerben können. Die zusätzliche Anrechnung von Ersatzzeiten kann nicht nur zu höheren Rentenansprüchen führen, sondern auch zur Folge haben, dass ehemalige Ghetto-Beschäftigte erstmalig einen deutschen Rentenanspruch erwerben.

Im Hinblick darauf, dass viele Berechtigte eine Rente nach dem ZRBG erst aufgrund der geänderten Rechtsauslegung erhalten konnten, verfolgt das ZRBG-Änderungsgesetz die Zielsetzung, dass ZRBG-Renten immer vom frühestmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab 1.7.1997, gezahlt werden können. Das gilt sowohl für Personen, die erstmalig eine solche Rente beantragen, als auch für Personen, die bereits eine Rente erhalten, aber nicht ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Nähere Einzelheiten zum ZRBG-Änderungsgesetz enthält der Abschnitt 5.

<sup>1</sup> Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20.06.2002 (BGBl I S. 2074)

<sup>2</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 15.07.2014 (BGBl I S. 952f.)

Aufgrund des BSG-Urteils vom 20.5.2020, AZ: B 13 R 9/19 R wird der Anwendungsbereich des ZRBG erweitert. Das ZRBG findet nunmehr auch Anwendung, wenn sich die Verfolgten in einer mit einem Ghettoaufenthalt vergleichbaren Zwangssituation befanden. Eine solche vergleichbare Zwangssituation lag vor, wenn die Verfolgten einem so intensiven Aufenthaltszwang unterlagen, dass ein Verlassen des räumlichen Lebensbereiches nach freiem Belieben nahezu ausgeschlossen war und die Wohnung oder das Haus nur für die Beschäftigung oder für lebensnotwendige Besorgungen verlassen werden durfte. Gleichwohl muss aber eine Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss noch möglich gewesen sein (Näheres zur Umsetzung des BSG-Urteils siehe Abschnitt 6).

### **3 Welche Voraussetzungen für die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten sind jetzt noch zu erfüllen?**

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG ist, dass Sie

- Verfolgte / Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) sind (siehe Abschnitt 3.1) und
- sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das sich in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereiches befand (siehe Abschnitt 3.2)
- oder einer vergleichbaren Zwangssituation unterlagen und
- eine Beschäftigung, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, gegen Entgelt ausgeübt haben (siehe Abschnitt 3.3).

Auch die Witwen beziehungsweise Witwer dieser Personen haben Ansprüche nach dem ZRBG. In diesem Fall müssen die genannten Voraussetzungen in der Person der / des verstorbenen Verfolgten erfüllt sein. Sonderrechtsnachfolger beziehungsweise Erben können nur dann Ansprüche nach dem Tod der / des Verfolgten geltend machen, wenn diese / dieser zu Lebzeiten bereits einen Antrag auf Rente gestellt hat. Ein eigenständiges Antragsrecht steht den Erben nicht zu.

#### **3.1 Rechtsstellung als Verfolgte / Verfolgter**

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten ist zunächst Ihre Rechtsstellung als Verfolgte / Verfolgter im Sinne des § 1 des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Bei Anträgen auf Hinterbliebenenrente reicht es aus, wenn die / der Verstorbene Verfolgte / Verfolgter war; die / der Hinterbliebene muss nicht Verfolgte / Verfolgter sein.

#### **3.2 Zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto**

Sie haben sich zwangsweise in einem Ghetto in einem Gebiet aufgehalten, das zum nationalsozialistischen Einflussbereich zählte (zum Beispiel Polen) oder Sie unterlagen einer vergleichbaren Zwangssituation. Der Aufenthalt in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager wird vom ZRBG nicht erfasst; diese Zeiten können aber nach vollendetem 14. Lebensjahr als Ersatzzeiten berücksichtigt werden.

#### **3.3 Ausübung einer Beschäftigung in einem Ghetto**

Sie haben im Ghetto oder während einer vergleichbaren Zwangssituation eine Beschäftigung ausgeübt, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist. Diese Voraussetzung wird durch jede Beschäftigung auf Grund eigener Bemühungen oder durch Vermittlung, wie zum Beispiel des Judenrates, erfüllt.

Sie haben die Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt. Entgelt ist jegliche Entlohnung in Geld oder Naturalien (zum Beispiel in Nahrungsmitteln). Auf die Höhe der Entlohnung kommt es nicht an. Es reicht aus, wenn nur "freier Unterhalt" gewährt wurde. Ferner kommt es nicht darauf an, ob das Entgelt dem Ghettoarbeiter direkt ausgezahlt wurde oder an Dritte (zum Beispiel an den Judenrat zur Versorgung des Ghettos) floss.

Eine Berücksichtigung von Zwangsarbeiten als Ghetto-Beitragszeiten kommt nach wie vor nicht in Betracht.

### **4 Wer kann danach eine deutsche Rente erhalten?**

Als deutsche Rentenleistungen kommen insbesondere eine Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder - nach dem Tod der / des Verfolgten - eine Witwenrente beziehungsweise Witwerrente in Betracht.

Voraussetzung für einen deutschen Rentenanspruch ist jedoch, dass Sie die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllen. Die allgemeine Wartezeit beträgt sowohl für eine Regelaltersrente als auch für eine Witwenrente beziehungsweise Witwerrente fünf Jahre (60 Kalendermonate). Sie kann durch deutsche Beitragszeiten (auch durch Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG) und Ersatzzeiten (zum Beispiel durch nach vollendetem 14. Lebensjahr zurückgelegte Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung oder des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949) erfüllt werden. Im Rahmen des Europarechts oder eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens (zum Beispiel mit Israel oder den USA) können Sie die Wartezeit auch durch Zusammenrechnung von deutschen und ausländischen Versicherungszeiten erfüllen. Bei Anwendung von über- und zwischenstaatlichem Recht können unter Umständen auch die wartezeitrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer vorgezogenen Altersrente, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, erfüllt werden. Die Zahlung einer vorgezogenen Altersrente zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr ist jedoch einkommensabhängig. Wurde ein Erwerbseinkommen über der Freigrenze (zum Beispiel 1997 = 610 DM) bezogen, kann die Rente nur anteilig oder gar nicht gezahlt werden kann.

Die Rentenversicherungsträger haben zudem im Wege der Auslegung entschieden, dass die Berücksichtigung der Ghetto-Zeit in einer ausländischen Rente der Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG regelmäßig nicht entgegensteht.

## **5 ZRBG-Änderungsgesetz**

Mit dem ZRBG-Änderungsgesetz hat der deutsche Gesetzgeber verschiedene Verbesserungen ins Gesetz eingearbeitet. Diese betreffen sowohl bereits gezahlte Renten als auch erstmalige Anträge auf eine ZRBG-Rente.

Nach dem ZRBG-Änderungsgesetz gilt ein Antrag auf eine ZRBG-Rente als am 18.6.1997 gestellt und dies hat zur Folge, dass die Rente immer vom frühestmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab 1.7.1997, gezahlt wird. Bei einer Witwenrente oder Witwerrente beginnt die Rente ab dem Todeszeitpunkt, frühestens ab 1.7.97. Für rentenberechtigte Personen, die bereits bei Inkrafttreten des ZRBG-Änderungsgesetzes eine ZRBG-Rente bezogen, die aber nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen hat, sieht das Gesetz ein Wahlrecht für diese Rentenberechtigten vor: Diese Personen können wählen, ob sie ihre Leistung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch nehmen wollen oder ob es bei dem bestehenden Rentenbeginn verbleiben soll.

Die Rentenversicherungsträger haben bei Inkrafttreten des ZRBG-Änderungsgesetzes alle Rentenberechtigten angeschrieben und über ihr Wahlrecht aufgeklärt, so dass grundsätzlich jede rentenberechtigte Person ihr Wahlrecht ausüben konnte und die meisten Berechtigten haben dies auch getan. Sofern einzelne Rentenberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, ist das auch heute noch möglich. Im Einzelfall informiert der zuständige Rentenversicherungsträger die rentenberechtigte Personen darüber, ab wann die Rente bereits früher gezahlt werden kann und wie hoch die Rente bei einem früheren Rentenbeginn ist. Ferner wird dargestellt, wie hoch die Nachzahlung durch den früheren Rentenbeginn wäre und welcher Betrag von diesem Nachzahlungsbetrag abgezogen werden muss, da natürlich die bereits gezahlten Rentenbeträge berücksichtigt werden müssen.

Das ZRBG-Änderungsgesetz verfolgte aber auch die Zielsetzung, dass die Betroffenen über die ihnen zustehenden Beträge unmittelbar verfügen können sollen. Ferner wurde der Anwendungsbereich dahin gehend erweitert, dass nunmehr auf das Gebiet des nationalistischen Einflussbereiches abgestellt wird und nicht mehr auf die vom Deutschen Reich besetzten oder eingegliederten Gebiete. Das bedeutet, dass dadurch jetzt zum Beispiel auch Ghettos in der Slowakei oder in Rumänien berücksichtigt werden können. Der Wortlaut des ZRBG entspricht damit nun dem der Richtlinie der Bundesregierung zur Anerkennungsleistung (siehe Abschnitt 8).

## **6 Umsetzung des BSG-Urteils vom 20.5.2020**

Sofern in der Vergangenheit Anträge abgelehnt werden mussten, weil kein zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto vorlag, werden diese Fälle von Amts wegen überprüft. Die betroffenen Antragsteller werden von den Rentenversicherungsträgern angeschrieben.

Unabhängig davon können die Berechtigten selbst einen Rentenantrag oder einen Überprüfungsantrag stellen.

## 7 Auszahlung der ZRBG-Renten

Damit die Berechtigten möglichst ohne Zeitverlust die Zahlungen beziehungsweise Nachzahlungen erhalten, sollen die Beträge direkt an die Berechtigten und nicht über Rechtsbeistände ausgezahlt werden. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen bereits laufend eine Rente gezahlt wird, als auch für Personen, die erstmalig eine Rente nach dem ZRBG beantragen.

## 8 Was ist bei den einmaligen Anerkennungsleistungen zu beachten?

Verfolgte im Sinne des § 1 des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), die in einem Ghetto gearbeitet haben, können nach einer Richtlinie der Bundesregierung<sup>3</sup> unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Anerkennungsleistung in Höhe von 2.000 Euro erhalten. Der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Beitragszeiten aufgrund der im Ghetto geleisteten Arbeit steht der Zahlung dieser Anerkennungsleistung nicht entgegen.

Darüber hinaus kann ein weiterer zusätzlicher Anspruch auf einen einmaligen Rentenersatzzuschlag in Höhe von 1.500 Euro für die Berechtigten bestehen, deren Antrag auf Versichertenrente trotz anerkannter Ghetto-Beitragszeiten abgelehnt wurde, weil sie die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben.

Für die Zahlung dieser Leistungen ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), 11055 Berlin, zuständig. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Webseite des BADV:

<http://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/AnerkennungsleistungenfuerGhettoarbeit/start.html>

Für Auskünfte steht ein telefonischer Service unter **+49 (0) 3018 7030 1324** oder die E-Mail-Adresse [poststelle.afg@badv.bund.de](mailto:poststelle.afg@badv.bund.de) zur Verfügung.

## 9 Wer erteilt Rat und Hilfe?

Im Rahmen dieser Information können natürlich nicht alle Fragen beantwortet werden. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der einzelnen Rentenversicherungsträger.

**Bitte beachten Sie:** Bei Fragen zu Ihrem Rentenverfahren rufen Sie bitte bei dem Rentenversicherungsträger an, der Ihren Fall bearbeitet. Die anderen Rentenversicherungsträger können Ihnen zu Ihrem individuellen Fall keine Auskünfte erteilen. Sofern Sie bereits Schriftwechsel mit Ihrem Rentenversicherungsträger geführt haben, finden Sie die Kontaktdaten auf dem Schreiben des Rentenversicherungsträgers.

Deutsche Rentenversicherung Bund Tel.: 0049 (0)30-86528988	Zuständig für alle Staaten
Deutsche Rentenversicherung Rheinland Tel.: 08000-100048013 (kostenloses Bürgertelefon für Anrufe aus dem Inland) Tel.: 0049 (0)211-937-0 (für Anrufe aus dem Ausland)	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Belgien, Chile und Israel
Deutsche Rentenversicherung Nord Tel.: 0049 (0)40-5300-0	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Dänemark, Estland, Finnland Großbritannien, Irland, Kanada, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden und den USA
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz Tel.: 0049 (0)6232-17-2369	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Frankreich oder Luxemburg
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd Tel.: 0049 (0)89-6781-2336	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Österreich, Slowakei, Tschechische Republik
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland Tel. 0049 (0)361-4820	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Ungarn
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Tel.: 0049 (0)234-304-0	Zuständig für alle Staaten

<sup>3</sup> Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie), vom 12.07.2017 (BAnz AT 14.07.2017 B1)